



## AKKREDITIERUNGSBERICHT

<b>Bezeichnung Studiengang/Teilstudiengang</b>	Ur- und frühgeschichtliche Archäologie / Prehistoric Archaeology
<b>Akkreditierungsgegenstand</b>	Einfachstudiengang (120 ECTS-Punkte)
<b>Qualifikationsebene</b>	Masterniveau
<b>Abschlussgrad</b>	Master of Arts (M.A.)
<b>Studienform</b>	Teilzeit und Vollzeit
<b>Beschluss Universitätsleitung</b>	17.07.2019
<b>Akkreditierungsentscheidung</b>	Akkreditiert mit Auflagen
<b>Akkreditierungsdauer</b>	31.03.2021
<b>Frist zur Auflagenerfüllung</b>	30.09.2020
<b>Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung</b>	30.09.2025

### Nachtrag:

Die Erfüllung der Auflagen wurde von den zuständigen Gremien geprüft und abschließend durch Beschluss der Universitätsleitung vom 17.03.2021 festgestellt. Die Akkreditierung besteht somit bis zu dem in der Zeile „Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung“ genannten Datum.

<sup>1</sup> Nach Feststellung der fristgemäßen Erfüllung der Auflagen wird die Akkreditierungsdauer durch weiteren Beschluss der Universitätsleitung bis zu dem angegebenen Datum verlängert.

## WÜRDIGUNG

Im Jahr 2010 wurde der Studiengang erfolgreich extern akkreditiert. Zu loben ist die Möglichkeit der Einbindung ergänzender Spezialdisziplinen sowie die starke Praxisorientierung. Zu würdigen ist weiterhin die sehr gute Ausstattung mit spezialisierten und hochtechnischen (Vermessungs-)Geräten. Das Format der ‚kinderfreundlichen Grabung‘, das den Bedürfnissen von studierenden Eltern Rechnung trägt, ist auch besonders hervorzuheben. Der Studiengang zeichnet sich zudem durch seine internationale Ausrichtung aus.

## AUFLAGEN

- A1) Die in der rechtlichen Bewertung des Satzungsreferates unter A.1, A.3.1 bis A.3.3, B.1. und B.2 benannten Abweichungen von Vorgaben und Standards sind unter Berücksichtigung der folgenden Festlegungen zu korrigieren. In § 32 sind die für eine vorgezogene Einschreibung erforderlichen Regelungen aufzunehmen oder es ist zu begründen, warum dies nicht möglich ist (A.3.1). Für die in § 36 Abs. 1 a-c genannten Fächer sind schriftliche Importvereinbarungen einzureichen, soweit diese noch nicht vorliegen (A.3.3.). In den Modulhandbüchern sind die Festlegungen zum „Nachweis der regelmäßigen Teilnahme“ zu streichen oder entsprechende rechtliche Regelungen, soweit zulässig, in der Prüfungsordnung zu verankern (B1.3.). Die Übersicht zu Exportmodulen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie ist von der Homepage zu entfernen, oder es muss alternativ in der Prüfungsordnung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden (B.1.4.).
- A2) Entsprechend der Studienverlaufsplanung liegt eine unterschiedliche ECTS-Punkte-Verteilung in den verschiedenen Semestern mit einer Spannweite von bis zu 10 ECTS-Punkten vor. Die Studienverlaufsplanung ist für die Studierenden so zu gestalten, dass eine Gleichverteilung der ECTS-Punkte von um die 30 pro Semester gewährleistet ist.
- A3) Die in der Kapazitätsrechtlichen Stellungnahme festgestellte Unterschreitung der CW-Bandbreite ist unter Einbeziehung von Studierenden sowie unter strukturellen Gesichtspunkten in einem gemeinsamen Qualitätszirkel zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der archäologischen Fächer zu erörtern und auf passende Weise zu beheben.

Angesichts der Studienplatzkapazitäten und Auslastung in den Masterstudiengängen sind entsprechend dem Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung in einem gemeinsamen Qualitätszirkel zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der

archäologischen Fächer Maßnahmen zu erörtern, die eine bessere Nutzung der rechnerisch vorhandenen personellen Ressourcen ermöglichen und Synergien schaffen, und entsprechende Lösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Fächer einzuleiten. In diesem Zusammenhang sind im Qualitätszirkel auch Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften einzubinden, die bereits Erfahrungen in diesem Themenbereich haben.

- A4) Die Qualifikationsziele sind entsprechend der gültigen Standards insbesondere im Hinblick auf die zu erreichenden Kompetenzen und deren transparentere Darstellung mindestens im Webauftritt des Studiengangs zu veröffentlichen.
- A5) Die Mindeststandards der universitären Webseiten sind in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM in einer für den Studiengang angemessenen Form umzusetzen.

#### **EMPFEHLUNGEN**

- E1) Die im Studierendenvotum dargelegten Detailprobleme und Anregungen sollen im Gespräch zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der archäologischen Fächer sowie Studierenden des Studiengangs und der Fachschaft aufgegriffen, schnellstmöglich bearbeitet und bei Bedarf Lösungen zugeführt werden. Zudem sollen die Themen Qualifikationsziele, Berufsbefähigung und berufliche Perspektiven mit den Studierenden erörtert werden.
- E2) Die Qualitätssicherung im Studiengang sowie die generelle Strategie und Weiterentwicklung des Studiengangs sollen im gemeinsamen Qualitätszirkel unter Beteiligung externer Expertise besprochen werden. Insbesondere sollten dabei die Themen Studienstruktur, Kompatibilität der Modulformate im Hinblick auf die Nutzung der Studienangebote anderer Fächer, Verhältnis ECTS-Punktevergabe zu SWS, Prüfungskonzept, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen sowie Personalentwicklung und -qualifizierung erörtert werden. In diesem Rahmen sollen auch die Ergebnisse aus dem unter E1 genannten Gespräch sowie die Hinweise aus dem Fakultätsratsbeschluss und den externen Expertenvoten Berücksichtigung finden. Entsprechend des externen Expertenvotums soll die Verwendung der Begrifflichkeit des Proseminars für ein Masterstudium überprüft und ggf. ersetzt werden.
- E3) Hinsichtlich des Prüfsystems sollen eine stärkere Kompetenzorientierung bei der Beschreibung der Prüfungsformen sowie eine Darstellung, wie sich einzelne Prüfungen zu einem System zusammenfügen, erfolgen.



- E4) Bei den universitären Webseiten besteht neben der Auflage zur Einhaltung der Mindeststandards weiteres Verbesserungspotential, das in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM nach Möglichkeit umgesetzt werden sollte.
- E5) FN2MOD wird bei der Erstellung des Modulhandbuchs für den Studiengang bislang nicht genutzt. Unter Bezugnahme auf die Bewertung des Satzungsreferates unter A.3.4 soll die Verwendung von FN2MOD nach der Erstellung eines fakultäts- bzw. universitätsweiten Nutzungskonzepts erfolgen.

Bamberg, den 06.09.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Ruppert'.

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Otto-Friedrich-Universität